

Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines medlenburgischen Unterthans, verloren hätten, da B. ohne Erlaubniß im Jahre 1854 die medlenburgischen Lande verlassen, und ohne dorthin wieder zurückzukehren, länger als zehn Jahre in London sich aufgehalten habe. Diese Annahme ist zutreffend und auch in der Berufung nicht angefochten. Es konstatirt aber auch nicht, daß B., und nach dessen im Jahre 1867 erfolgten Tode seine Wittve, nach Verlust ihrer medlenburgischen Staatsangehörigkeit irgend einem anderen zum Geltungsbereich des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 gehörigen Staate angehörig geworden sind. Vielmehr hat die Wittve B. angegeben, daß sie vom Jahre 1854 bis zum Jahre 1872 in London gelebt hat und demnach erst nach Altona übergesiedelt ist, wo sie im Mai 1873 der öffentlichen Armenpflege bedürftig geworden ist. Bei dieser Sachlage hat der erste Richter die Wittve B. mit Recht für eine Ausländerin im Sinne des §. 60 des cit. Reichsgesetzes angesehen.

Kläger hat auch gegen diese Annahme in seiner Berufungsschrift keinen Angriff gerichtet, seine Beschwerde vielmehr auf die Ausführung beschränkt, daß B. (sollgeweise auch seine Wittve) nach der bisher in Medlenburg-Schwerin in Geltung gewesenen Gesetzgebung das Heimathsrecht, das er unbeskränkt vor dem Jahre 1854 in der Stadt Schwerin besessen, nicht verloren habe, wenn er auch seiner Staatsangehörigkeit in diesem Lande durch mehr als zehnjährige Abwesenheit verlustig gegangen sei. Allein diese Beschwerde geht ebenso fehl, wie die Berufung auf die frühere Entscheidung des Bundesamts vom 16. April 1872 (Entsch. I. Seite 96). Denn im vorliegenden Falle ist das Unterhänigungsbedürfnis erst nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes hervorgetreten, und es unterliegt daher keinem Bedenken, daß der Rechtskreis nach diesem Gesetze und zwar nach §. 60 desselben zu entscheiden ist, mithin auf eine Erörterung, welchen Einfluß nach dem vor dem 1. Juli 1873 in Medlenburg-Schwerin geltenden Rechte der Verlust des Inbigenats auf ein bestehendes Heimathsrecht hatte, hier nicht eingegangen werden kann. Das vom Kläger angezogene Präjudikat betraf einen Fall, in welchem die Hülfbedürftigkeit vor dem 1. Juli 1871 hervorgetreten und deshalb die Heimathsberechtigung nach der früheren Gesetzgebung des Großherzogthums Medlenburg-Strelitz zu beurtheilen war. Nach dem im Fragefalle zur Anwendung kommenden §. 60 des Reichsgesetzes ist es aber ohne weitere Ausführung klar, daß dem Kläger ein Anspruch an den Armenverband Schwerin auf Erstattung der der Wittve B. gewährten und noch zu gewährenden Unterstützungskosten nicht zustehen kann, da sich die Wittve B. bei dem Eintritt ihrer Hülfbedürftigkeit in Altona, also in Preußen befunden hat.

Siegnach mußte das erste Erkenntniß bestätigt werden.

## 7. P o s t - W e s e n .

### Verkauf der neuen Portotaxe.

Aus den Kreisen des Publikums ist wiederholt der Wunsch hervorgetreten, daß die neu erschienene Portotaxe nebst der zugehörigen Tabelle der ausgerechneten Portosätze den Korrespondenten von den Postanstalten käuflich abgelassen werde.

Da es von Wichtigkeit ist, die Kenntniß der Taxe im Publikum zu verbreiten, um die Frankirung möglichst zu fördern, so sind die Postanstalten angewiesen worden, derartige schriftliche Anträge der Korrespondenten entgegen zu nehmen und an die vorgelegte Ober-Postdirektion einzureichen. Bei Aushändigung der Portotaxe werden außer den Druckkosten für die Portotaxe von 11½ Sgr. per Exemplar die

von der Ober-Postdirektion festzusetzenden Schreibgebühren für das Ausfüllen der Taxe mit den Zonenätzen eingezogen werden.

Berlin, den 7. Januar 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

---

### Postdampfschiffs-Verbindung zwischen Antwerpen und Valparaiso.

Zwischen Antwerpen und Valparaiso ist eine regelmässige Postdampfschiff-Verbindung eingerichtet worden. Die Dampfschiffe gehen am 15. jeden Monats von Antwerpen ab. Zur Beförderung auf dem bezeichneten Wege sind zulässig: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben (nicht aber rekommandirte Gegenstände) nach Chili, sowie auch nach Brasilien, der argentinischen Republik und Uruguay. Die betreffende Korrespondenz muß mit dem Vermerk „via Antwerpen“ versehen sein und bei der Aufgabe frankirt werden.

Das Porto für die über Antwerpen beförderte Korrespondenz nach Chili beträgt

für Briefe 7 Sgr. bez. 25 Kreuzer für je 15 Grammen,

für Drucksachen und Waarenproben 1 $\frac{1}{2}$  Sgr. bez. 6 Kreuzer für je 50 Grammen.

Korrespondenzen nach Brasilien, der argentinischen Republik und Uruguay unterliegen denselben Taxen und Versendungsbedingungen, wie diejenigen nach diesen Ländern gerichteten Briefe etc., welche mit den am 1. jeden Monats von Antwerpen nach Buenos-Ayres abgehenden Dampfschiffen befördert werden.

Berlin, den 8. Januar 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

---

Das Postblatt Nr. 1 enthält außer den Bekanntmachungen von allgemeinerem Interesse für den Verkehr mit der Post eine Uebersicht der Portosätze für frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben nach allen Ländern der Erde mit Angabe der bestehenden verschiedenen Expeditionswege.

Jene Uebersicht erscheint allmonatlich berücksichtigt.

---

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inbaben: Otto Roewenrein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.